

Forderungs- und Positionspapier der BAGJE zum Umgang mit dem Wolf in Deutschland

Kassel/Berlin, April 2015

Wolf – Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer fordern Regulierung

Der nach Deutschland zuwandernde Wolf trifft auf eine Kulturlandschaft, für die dieses Raubwild seit geraumer Zeit völlig fremd ist. Der unregulierte Auftritt des Wolfes greift in Gesellschaft und Kulturlandschaft ein und bedroht insbesondere Nutztiere und heimische Wildbestände. Von den Auswirkungen sind daher gerade die Inhaber des Jagdrechtes, also die Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer unmittelbar und vorrangig auch wirtschaftlich betroffen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) vertritt die Rechte und Belange von ca. 4,5 Millionen Grundeigentümern in Deutschland, ist doch Jagdrecht allgemein anerkannt ein Eigentumsrecht.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGJE:

1. Der Wolf ist europaweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Deutschland hat deshalb keine Verpflichtung zum besonderen Schutz des Wolfes. Der Wolf muss dem Jagdrecht unterstellt werden. Dafür sind die bundes- und europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Sämtliche wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere der Jagdrechtsinhaber und Nutztierhalter, die durch den Auftritt des Wolfes entstehen, müssen vom Staat dauerhaft, vollumfänglich und rechtssicher ausgeglichen werden.
3. Der Auftritt des Wolfes in Deutschland darf nicht weiterhin ungesteuert erfolgen. Ein bundesweites Monitoring ist erforderlich. Die Vertreter der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber müssen zwingend und gleichberechtigt an Managementplänen über den Umgang mit dem Wolf in Deutschland mitwirken.

Kassel, den 15. April 2015

Zur Position:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) ist der Dachverband von 17 Landesorganisationen der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer. Als Inhaber des Jagdrechtes sind die Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer direkt und an erster Stelle von der Zuwanderung, Vermehrung und Ausbreitung des Wolfes in Deutschland betroffen. Darüber hinaus sind die Jagdgenossen auch in der Bewirtschaftung ihres Grundeigentums beeinträchtigt. Sofern sie es nicht selber nutzen, gilt dieses auch für ihre Pächter, die darauf Land- und Forstwirtschaft betreiben.

Das Vorkommen von Wölfen und deren Management findet auf dem Eigentum der Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer und dem Besitz der bewirtschaftenden Pächter statt und wirkt sich unmittelbar auf ihre Rechte aus. Sie sind deshalb zwingend an der Erarbeitung der Managementpläne zu beteiligen. Ihre Interessen sind mit den Belangen des Wolfsschutzes abzuwägen.

Aus Sicht der BAGJE lassen sich die bedeutendsten Folgen für Jagdgenossen wie folgt zusammenfassen:

1. In den Jagdrevieren, die vom Wolf als Habitat oder Streifgebiet genutzt werden, kommt es vorhersehbar zu verringerten Jagdstrecken bis hin zum gänzlichen Verlust einzelner Wildbestände. Dies hat eine deutliche Minderung des Jagdwerts der Reviere zur Folge. Damit verbunden sind unmittelbare wirtschaftliche Einbußen der Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber und Erschwernisse bei der Verpachtbarkeit dieser Reviere.
2. Die Anwesenheit von Wölfen verändert insbesondere das Schalenwildverhalten. Beobachtet wurden eine verstärkte Bildung von Großrudeln und ein Rückzug des Wildes in Dickungen oder Einstandsnahmen inmitten großer Ackerflächen. Dadurch entstehen neue Wildschadenschwerpunkte. Bejagung und Wildschadensverhütung werden massiv behindert und können mancher Orts eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft verhindern.
3. Tierhalter erleiden direkte Verluste, dies gilt insbesondere für die gesellschaftlich gewünschte Weidetierhaltung, vor allem für die Schafhaltung, zunehmend aber auch für die Rinder- und Pferdehaltung.
4. Das Einwandern nur weniger Wölfe in den Alpenraum verdeutlicht deren Unvereinbarkeit mit anderen Belangen des Naturschutzes und mit einer

ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums. Die Erhaltung von Alm- und Alpweiden als gesetzlich geschützte Biotope erfordert deren Beweidung mit kleinen freilaufenden Rinderherden. Deren Schutz durch Zäune oder eine nächtliche Aufstallung sind unmöglich.

Die Berichterstattung in der Presse aber auch Fernsehfilme über Wölfe in Deutschland vermitteln den Eindruck, dass sich die in Deutschland lebenden Wölfe zunehmend an das Zusammenleben mit dem Menschen in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft gewöhnen und deren Nähe nicht als bedrohlich empfinden. Sollte sich diese Beobachtung als Anpassungsverhalten des Wolfes an die Lebensbedingungen in der Kulturlandschaft verfestigen, können gerade hieraus große Probleme entstehen. Zumindest (verhaltens-) auffällige Einzeltiere, die ihre Scheu vor dem Menschen verlieren, können dann nicht mehr ignoriert werden.

Die BAGJE sieht das überwiegend kritiklose „Willkommen Heißen“ der Wölfe in immer neuen Ansiedlungsgebieten deshalb mit Bedenken. Der Umgang mit dem Thema Wolf ist emotional aufgeladen. Keine andere Wildart wird so stark politisiert. Wir appellieren daher an alle Betroffenen, sich zur Sachgerechtigkeit und Orientierung an Fakten zu zwingen. Abzulehnende illegale Wolfstötungen erschweren jede sachliche Diskussion, spielen aber gegenüber anderen Todesursachen, wie zum Beispiel Verkehrsunfällen, keine bedeutende Rolle.

Die BAGJE fordert insbesondere:

1. Der Wolf ist europaweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Deutschland hat deshalb keine Verpflichtung zum besonderen Schutz des Wolfes. Der Wolf muss dem Jagdrecht unterstellt werden. Dafür sind die bundes- und europarechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Eine Jagdzeit ist nach Ansicht der BAGJE zwar in absehbarer Zeit nicht erforderlich, Vorteile wären aber:

- a. mehr Tierschutz bei tödlich verletzten, aber noch lebenden Verkehrsopfern,
- b. eine Einbindung der Jägerschaft bei verhaltensauffälligen Wölfen,
- c. waffenrechtliche und versicherungstechnische Vorteile in beiden vorgenannten Fällen,
- d. härtere Strafen für das illegale Töten von Wölfen (zusätzlich Schonzeitvergehen und Wilderei!)

- e. eine potentielle Akzeptanzförderung durch die Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen bei Jägern und Grundeigentümern.
- f. eine Entlastung der zuständigen Behörden.

Der Wolf ist in einen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden EU-Schutzstatus einzuordnen. Die westpolnisch-deutschen Wölfe sind eine Teil- bzw. Randpopulation von der großen nordosteuropäisch-baltischen Population. Polnische Untersuchungen belegen den genetischen Zusammenhang. Es ist eine rechtliche Gleichstellung von west- und ostpolnischen Wölfen notwendig. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der schnellen Populationsentwicklung - auch in Deutschland - muss eine Umstufung des deutschen Wolfes vom Anhang IV (streng geschützte Art) in den Anhang V (Art von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie vorgenommen werden.

2. Sämtliche wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere der Jagdrechtsinhaber und Nutztierhalter, die durch den Auftritt des Wolfes entstehen, müssen vom Staat dauerhaft, vollumfänglich und rechtssicher ausgeglichen werden.

Es sind nicht nur die Bedürfnisse der Wölfe, sondern genauso die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, des Naturschutzes und der Biotoppflege insbesondere zum Offenhalten der Landschaft und der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

In diesem Sinne ist zuvorderst ein Interessensausgleich mit den Anliegen der Jagdgenossenschaften herzustellen. Diese können die Wertminderung des Grundeigentums, die sich sowohl aus jagdlichen wie auch aus land- und forstwirtschaftlichen Einschränkungen ergibt, nicht weiter hinnehmen. Im Hinblick auf die Bewirtschaftung insbesondere von Grünland in Gebieten, in denen der Wolf auftritt, ist die vollständige, dauerhafte finanzielle Entschädigung von Nutz- und Haustierhaltern bei wolfsbedingten Schäden gesetzlich und EU-konform zu regeln. Das umfasst durch Wölfe verursachte Schäden (verletzte, tote und unauffindbare Tiere) und den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.). Der bisherige nach Billigkeit erfolgende Schadensausgleich reicht nicht aus, um die massiven Einschränkungen und Verluste auszugleichen.

Die Tierhalter sind durch Gesetz von straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen der von Wölfen verursachten Ausbrüche ihrer Tiere insbesondere von Folgen von

deren Panikfluchten freizustellen. Eine Verschärfung des versicherungsrechtlich relevanten Standards für die Bauart von Weidezäunen ist auszuschließen.

3. Der Auftritt des Wolfes in Deutschland darf nicht weiterhin ungesteuert erfolgen. Ein bundesweites Monitoring ist erforderlich. Die Vertreter der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber müssen zwingend und gleichberechtigt an Managementplänen über den Umgang mit dem Wolf in Deutschland mitwirken.

Bei der Aufstellung von Wolfsmanagementplänen müssen die Jagdgenossenschaften mitwirken. Nur so besteht die Möglichkeit alle Belange zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sachgemäßen Bewertung des Umstandes, dass Wölfe regelmäßig in Wohngebieten auftauchen und dass sie in Gebieten mit Tierhaltungen Panikfluchten bei Wild-, Nutz- und Haustieren mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden und Verkehrsgefährdungen auslösen können.

Das aktuelle Vorkommen von Wölfen und eine Übersicht der durch sie angerichteten Schäden sind in geeigneter Form jedermann zugänglich zu machen. Dies bedeutet konkret, dass mindestens halbjährlich Angaben zum lokalen Vorkommen von Wölfen und besonderen Vorkommnissen, wie zum Beispiel Nutztierrisse, Verhaltensauffälligkeiten usw., zu veröffentlichen sind.

Die BAGJE nimmt mit Missfallen zur Kenntnis, dass die europarechtlichen Vorgaben von amtlichen und ehrenamtlichen Einrichtungen in einer Art und Weise interpretiert werden, die die Ausbreitung des Wolfes ohne Rücksicht auf die bereits sichtbaren Probleme fördern. Die Förderung insbesondere der ehrenamtlichen Wolf-Unterstützer in einer Höhe von mehreren Millionen Euro trägt angesichts der sich zuspitzenden Konfliktlage nicht zur Akzeptanz des europäischen Natur- und Artenschutzes bei. Vielmehr wird durch diese Vorgehensweise die Ablehnung des europäischen Natur- und Artenschutzes seitens unserer Mitglieder erheblich verstärkt.

Berlin, den 28. April 2015